

Ruhrländischer Architekten- und Ingenieur- Verein e.V. RAIV

Satzung

gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 24. Februar 1977; ergänzt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 17. Februar 1983; ergänzt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 13. Februar 1997.

Inhaltsverzeichnis

§ 2 SITZ DES VEREINS	4
§ 3 ZWECK DES VEREINS	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 AUFNAHME	5
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 MITGLIEDSBEITRAG	6
§ 8 VEREINSVERMÖGENSANSPRUCH	6
§ 9 ORGANE DES VEREINS	6
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13 BESCHLUßFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG	7
§ 15 WAHL DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSPRÜFER	7
§ 16 ENTLASTUNG DES VORSTANDES	8
§ 17 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 18 VORSTAND	8
§ 20 AMTSDAUER	9
§ 21 VORSTANDSSITZUNGEN	9
§ 22 BEIRAT	9
§ 23 AUSSCHÜSSE	10
§ 24 RECHNUNGSPRÜFER	10

§ 25 BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFER	10
§ 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§ 27 AUFLÖSUNGSBESCHLUß	10
§ 28 VEREINSVERMÖGEN	11

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ruhrländischer Architekten- und Ingenieurverein e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist dem "Deutschen Architekten- und Ingenieurverband e.V." (DAI) angeschlossen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, freischaffende, in der Wirtschaft und bei Behörden oder öffentlichen Körperschaften tätige Architekten, Bauingenieure und Angehörige verwandter Berufe zu vereinen, um angesichts der fortschreitenden Spezialisierung den Zusammenhang und die gemeinsame Grundlage alter Tätigkeitsgebiete des Bauwesens bewußt zu erhalten sowie die fachlichen und persönlichen Beziehungen untereinander und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Vorträge, Aussprachen, Besichtigungen, Studienfahrten und gesellschaftliche Veranstaltungen, ferner durch Öffentlichkeitsarbeit und Pflege guter Beziehungen zu den benachbarten technisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als ordentliches Mitglied, als studierendes Mitglied, als Ehrenmitglied und als Förderer. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder können werden:
 - * Architekten und Bauingenieure, die aufgrund ihrer bestandenen Prüfungen den Titel "Diplom-Ingenieur" führen dürfen. Entsprechende ausländische Studienabschlüsse gelten sinngemäß.
 - * Diplom-Ingenieure anderer Fachrichtungen, wenn sie im Bauwesen oder in der Bauwirtschaft tätig sind.

- b) Studierende Mitglieder:
Studierende der Architektur und / oder des Bauingenieurwesens mit dem angestrebten Studienabschluß "Diplom-Ingenieur"

- c) Ehrenmitglieder:

Auf Antrag des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- d) Förderer:
Als Förderer können aufgenommen werden Behörden und Körperschaften, Institute, Hochschulen, Vereine, öffentliche und private Unternehmungen, die dem Bauwesen nahestehen. Von diesen ist dem Verein je ein ständiger Vertreter, und zwar eine leitende Persönlichkeit zu benennen.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu befürworten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand zulassen, daß die Befürwortung durch andere anerkannte Persönlichkeiten erfolgt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und ihm unter Hinweis auf die vorgesehene Streichung erfolglos eine letzte Frist von zwei Monaten gestellt worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer

Ausschlußfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Liegt der Zeitpunkt der Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte, so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Die Beiträge sind für das Jahr, in dem ein Austritt erfolgt, voll zu entrichten.

In Fällen besonderer Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsvermögensanspruch

Kein Mitglied hat Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Rechnungsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abrufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes
6. Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. c
7. Bestellung von Ausschüssen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/20 der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig, soweit über Fragen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind, abgestimmt wird.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, genügt zur Beschlußfassung einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei Wahlen.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen, um zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen zu werden, vier Wochen vorher zur Kenntnis des Vorsitzenden und zwei Wochen vorher zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden. Die Anträge müssen, wenn sie nicht vom Vorstand eingebracht werden, von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.

Für Satzungsänderungen sind mindestens **3/4** der anwesenden Stimmen erforderlich, jedoch muß mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 15 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer in geheimer Wahl. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bei Stimmgleichheit das Los. Auf einstimmigen Beschluß sämtlicher an der Mitgliederversamm-

lung teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder kann auf die geheime Wahl verzichtet werden.

§ 16 Entlastung des Vorstandes

Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer.

§ 17 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu drei Beisitzer erweitern (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. Februar 1983).

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, über die nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes, Buchführung, Erstellung des Rechnungsberichtes,
- e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Fragen von grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten, außer in unaufschiebbaren Fällen, in denen der Vorstand zur Beschlußfassung berechtigt ist. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes jedoch der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 20 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar; jedoch soll der Vorsitz nach jeder Amtsdauer wechseln. Bei der Wahl des Vorsitzenden sollen in einem das Verhältnis der Mitglieder berücksichtigenden Maße Vertreter der Architekten und Ingenieure einerseits und Vertreter der freischaffenden Berufe, der Wirtschaft sowie der Behörden und der Körperschaften andererseits berücksichtigt werden.

§ 21 Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen laden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ein.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein müssen.

Den Verein verpflichtende Willenserklärungen sind von dem Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied - in allen finanziellen Angelegenheiten vom Schatzmeister - zu unterzeichnen.

§ 22 Beirat

Die drei Vorgänger des amtierenden Vorsitzenden sind Mitglieder des Beirates. Außerdem kann die Mitgliederversammlung bis zu drei um die Entwicklung des Vereins verdiente Mitglieder in den Beirat wählen. Die Berufung gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand vor Entscheidungen von besonderer Bedeutung und bei der Vorbereitung wichtiger Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

§ 23 Ausschüsse

Für einzelne Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder werden für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Ausschußmitglieder können aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

§ 24 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Rechnungsjahr aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Bericht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Rechnungswesen und die Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu erstatten.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des DAI einzuholen.

§ 27 Auflösungsbeschluß

Ein Antrag auf Auflösung ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, zu der mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.

Diese Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Versammlung im gleichen Verfahren wie die erste unter Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Versammlung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 28 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins muß das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet des Bauwesens zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder des DAI sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Der Ruhrländische Architekten- und Ingenieur- Verein e.V. (RAIV) ist unter Nr. 2482 am 12. August 1977 in das Vereinsregister eingetragen worden.